

HAUSORDNUNG

für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Oldenburg in Holstein

Heiligenhafener Chaussee 116 bis 122 a

Ein friedliches Zusammenleben der Personen, die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen sind, ist nur dann störungsfrei möglich, wenn sich jede Person von dem Gedanken der Gemeinschaft leiten lässt. Daher ist folgende Hausordnung von allen in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen gewissenhaft einzuhalten.

I. Allgemeine Nutzungs- und Verhaltensregeln

1. Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte ist nur Personen gestattet, die in eine solche Unterkunft ordnungsbehördlich eingewiesen worden sind.
2. Es dürfen nur die in der Einweisungsverfügung genannten Räumlichkeiten genutzt werden. Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugewiesenen Unterkünfte ist untersagt.
3. Den in eine Obdachlosenunterkunft untergebrachten Personen ist es untersagt, andere Personen aufzunehmen und diesen Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren.
4. In Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, behindert oder belästigt werden.
5. In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Innerhalb dieser Zeit ist jede Tätigkeit verboten, die geeignet ist andere Personen zu stören (z. B. lautes Reden, Türen schlagen, lautes Abspielen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Musizieren etc.).
6. Die Obdachlosenunterkünfte dienen ausschließlich den Wohnzwecken der eingewiesenen Personen. Daher ist in den Unterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände die Ausübung von Gewerbetätigkeiten jedweder Art untersagt.
7. Die Lagerung von Materialien (z. B. Glas, Holz, Gartenabfälle, gebrauchsunfähige Geräte etc.), das Abstellen von Kraftfahrzeugen und die Aufbewahrung von leicht entzündlichen und feuergefährdenden Stoffen ist in den Unterkünften und auf dem dazugehörigen Gelände untersagt.
8. Das Halten von Tieren ist untersagt.
9. Den in den Unterkünften untergebrachten Personen ist es untersagt, die ausgehängten Schlüssel zu vervielfältigen oder an Dritte weiterzugeben.

II. Behandlung der Unterkünfte und die Einrichtungen

1. Die Unterkünfte und ihre Einrichtungen, einschließlich des Geländes sind pfleglich zu behandeln und bei Rückgabe in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben.
2. Die Unterkünfte sind regelmäßig und ausreichend zu belüften, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern.
3. Jedwede Verunreinigung, Beschädigung oder Zerstörung der Unterkünfte, der Einrichtungen und der Außenanlagen ist untersagt.
4. Bauliche Veränderungen in den Unterkünften oder auf dem dazugehörigen Gelände, z. B. das Setzen oder Entfernen von Trennwänden, das Entfernen vorhandener Einrichtungsgegenstände, das Installieren von zusätzlichen Feuerstellen, Antennen, technischen Anlagen o. Ä. oder das Verändern elektrischer Anlagen etc. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt Oldenburg in Holstein vorgenommen werden.

III. Reinhaltung der Unterkünfte und Gemeinschaftsanlagen

1. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person ist für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten verpflichtet.
2. Zur Vermeidung von Verstopfungen und aus umweltschutzrechtlichen Gründen dürfen in Waschbecken, Spülen und Toiletten kein Abfälle, Essensreste und schadstoffhaltige Materialien entsorgt werden.
3. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person ist verpflichtet, Abfälle regelmäßig nach Maßgabe der in der Stadt Oldenburg in Holstein geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu beseitigen.

IV. Haftung

1. Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person haftet für die von ihnen und ihren Besuchern in den Unterkünften, Einrichtungen und dem dazugehörigen Gelände verursachten Schäden. Eingewiesene Personen sind für ihren Besuch verantwortlich.
2. Jeder Schaden, auch wenn er von Dritten verschuldet wurde, ist durch die eingewiesene Person der Stadt Oldenburg in Holstein, Fachbereich 2, Markt 1, 23758 Oldenburg in Holstein unverzüglich anzuzeigen.
3. Mutwillige Beschädigungen und Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

V. Pflichten bei der Rückgabe der Unterkunft

1. Die Aufgabe einer Unterkunft ist der Stadt Oldenburg in Holsteine eine Woche vor Rückgabe anzuzeigen.
2. Die Räumlichkeiten sind nach Räumung der persönlichen Gegenstände und nach Beseitigung etwaiger Beschädigungen besenrein zu übergeben.
3. Sämtliche bei Einweisung in die Unterkünfte übergebene Schlüssel sind nach Rückgabe an die Stadt Oldenburg in Holstein zu übergeben. Andernfalls hat die eingewiesene Person die Kosten für das Installieren neuer Schlösser zu tragen.

VI. Aufsicht

Die in die Unterkunft eingewiesene Person und ihre Besucher sind verpflichtet, den Anordnungen des Beauftragten der Stadt Oldenburg in Holstein zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Ordnung in des Unterkünften nachzukommen. Die beauftragte Person ist berechtigt die zugewiesenen Räumlichkeiten, auch ohne Zustimmung der eingewiesenen Person, zu betreten.

VII. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 16. Januar 2018 in Kraft.

Stadt Oldenburg in Holstein, den 15.01.2018

gez. Martin Voigt
Bürgermeister

L. S.